

Empfehlungen zur Anlage und Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten - Flächen für die Feuerwehr im Landkreis Augsburg

Stand Januar 2018



Einführung:

Die vorliegende Unterlage soll Bauherren, Hausverwaltungen, Fachplanern bei der Planung, Ausführung und Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen für die Feuerwehr auf privaten Grundstücken im Landkreis Augsburg unterstützen, sowie der Vertretern der Städte und Gemeinden des Landkreises Augsburg als Hilfestellung beim Vollzug dienen.
Die gesetzlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

Die maßgeblichen Vorschriften sind:

- die Bayerische Bauordnung BayBO
- die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr
- die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- die DIN 14090

Ebenfalls unberührt bleiben anderslautende Anordnungen der Gemeinden bzw. der Unteren Bauaufsichtsbehörde, sowie abweichende Auflagen aus Bescheiden, wie z.B. Baugenehmigungen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Art. 31 BayBO - Rettungswege

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) ¹Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ²Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstuppenraum).

(3) ¹Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. ²Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

1.2 Art. 5 BayBO - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) ¹Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. ²Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. ³Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. ⁴Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes (z. B. an Einspeisestellen) erforderlich sind.

(2) ¹Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. ²Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

2.0 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr im Sinne der Richtlinie befinden sich auf **privaten Grundstücken**.

Die Anforderungen sind jedoch auf öffentliche Verkehrsflächen, die erforderlich sind um diese Flächen auf privaten Grundstücken zu erreichen, übertragbar.

Da es für öffentlichen Verkehrsflächen keine Normen für die Herstellung von Flächen für die Feuerwehr gibt, wird nachfolgend eine Vergleichbarkeit zu Flächen auf Privatgrundstücken beschrieben bzw. auf die DIN 14090 („Flächen für die Feuerwehr“ – derzeit in Überarbeitung) verwiesen.

Für die Planung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Verkehrsgrund ist i.d.R. die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich. Im Rahmen dessen hat die Gemeinde mit ihren Planungen sicherzustellen, dass die gemeindlichen Feuerwehren mit ihren sowie den ggf. erforderlichen unterstützenden Fahrzeugen (Nachbarschaftshilfe) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle auch erreichen kann.

Die DIN 14090 gilt jedoch nur für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken. Um jedoch die Flächen auf Privatgrundstücken überhaupt erreichen zu können, müssen mindestens diese Vorgaben auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche eingeplant bzw. vorgesehen werden.

Während es für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken eine baurechtliche Vorgabe gibt, kann die Gemeinde über die Breite der öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst entscheiden (sog. Planungsermessen). Dabei muss sie aber berücksichtigen, dass die Pflichtaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes (vgl. Artikel 1 BayFwG) noch erfüllt werden kann.

Hinweise über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Die Feuerwehren verfügen in Bayern generell über tragbare Steckleitern mit Rettungshöhen bis zu 8 m. Drehleitern mit Rettungshöhen bis zu 22 m stehen dagegen nicht flächendeckend innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist zur Verfügung.

Sollen Drehleitern zur Personenrettung angesetzt werden, ist die Verfügbarkeit zunächst mit der Brandschutzdienststelle bzw. dem Kreisbrandrat zu klären, und ggf. entsprechende Regelungen mit der vorhaltenden Gemeinde zu treffen.

Die Feuerwehr verfügt teilweise über Sondergeräte wie z.B. dreiteilige Schiebeleitern mit einer Länge von 14 m, Sprungpolster, die bis zu einer Höhe von 16 m und Fluchthauben zur Evakuierung von Personen durch verrauchte Bereiche.

Diese Sondergeräte erfordern einen deutlich erhöhten Personaleinsatz, der in der Anfangsphase eines Brandeinsatzes nicht zuverlässig sichergestellt werden kann. Ferner ist das Risiko für die betroffenen Personen deutlich erhöht. Aus diesem Grund sieht das Baurecht dieses Rettungsgerät auch nicht als Standardrettungsmittel zur Sicherstellung des Flucht- und Rettungsweges vor.

Höhenbegrenzungen des Baurechts in Abhängigkeit der Leitern der Feuerwehr



Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist in Bayern über die Liste technischer Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt und damit auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO allgemein verbindlich.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben werden hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr im Landkreis Augsburg folgende Empfehlungen ausgesprochen:

3.0 Bauliche Ausführung Befestigung-Tragfähigkeit- und Deckschichtaufbau

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu **10 t** und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu **16 t** befahren werden können.

Die vorgenannten Flächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.

Hinweis: Gemäß Anlage 7.4/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen (TB), Fassung Januar 2015 sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit (ausgenommen Schotterrasen) zulässig, sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird.

Zur Tragfähigkeit **von Decken**, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden (z.B. Tiefgaragendecken), wird auf die DIN EN 1991-1-1/NA 2010-12 verwiesen.



Rasenpflaster



teilweise Rasengitter
und Betonpflaster-Überfahrbarkeit
Lichtschacht



Einfachbauweise



Zu hohe Humusschicht – Neuaufbau erforderlich

Über dem Rasenpflaster bzw. Rasengitter sowie o. g. Einfachaufbau darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrachtem Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.

Bei einer zu hohen Humusschicht besteht die Gefahr, dass Reifenprofile zuschmieren und Einsatzfahrzeuge (Achslast bis zu 10 t, zulässige Gesamtgewicht bis zu 16 t) stecken bleiben. Die Rettung von Personen wäre somit nicht mehr möglich.

Die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen ist in Bayern nicht mehr zulässig!



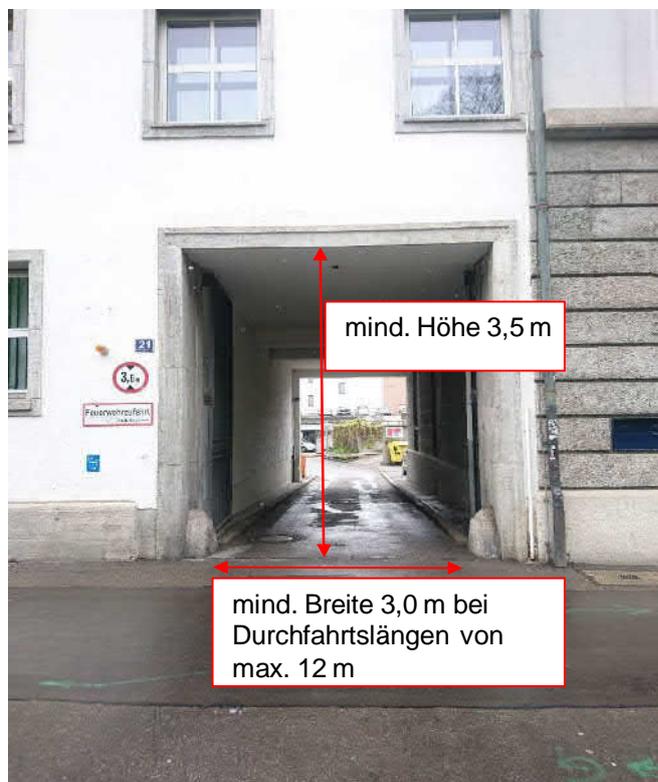
Bereits bestehende Flächen mit Schotterrasen genießen Bestandsschutz, sofern sie für eine Befahrung mit den Fahrzeugen der Feuerwehr geeignet sind.

4.0 Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.



Höhe und Breite – Feuerwehruz- bzw. durchfahrt

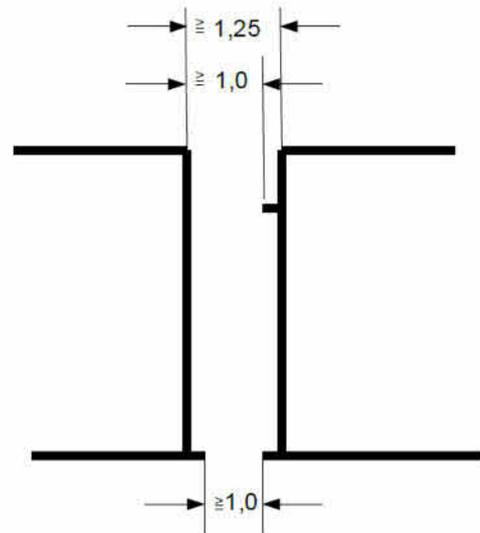
4.1 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden.

Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr müssen eine lichte Höhe von mind. 2,2 m aufweisen. Im Bereich von Türen genügt eine lichte Höhe von 2,0 m

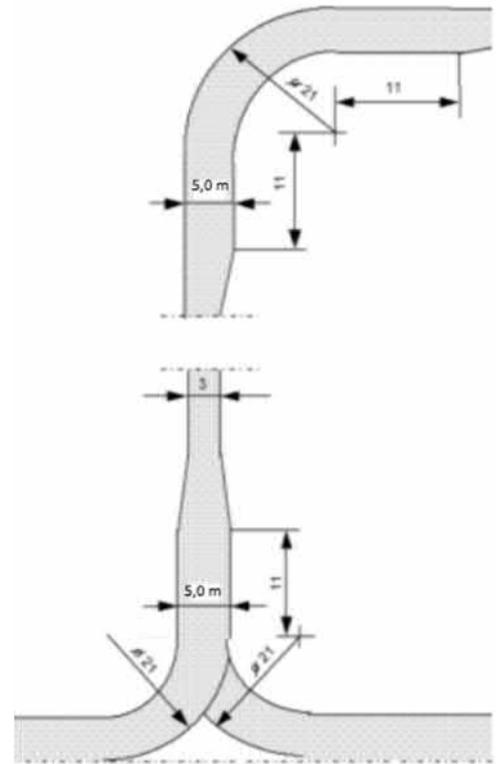
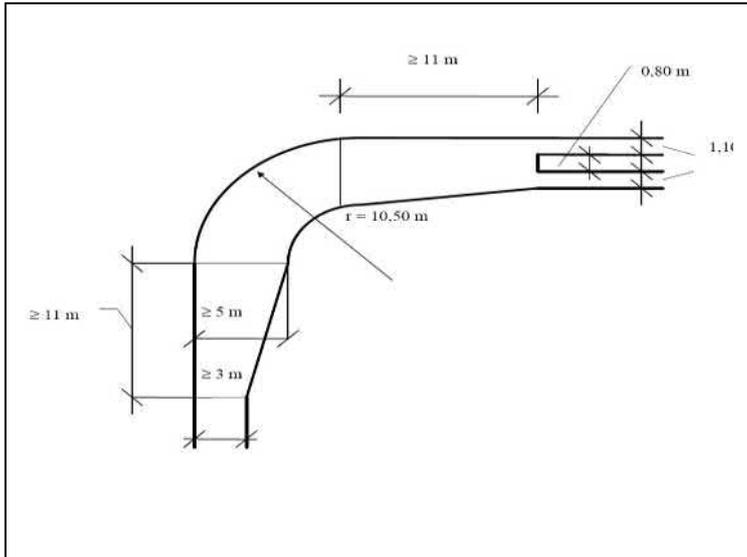
Maße in Meter bei Durchgang
 lichte Höhe Durchgang mind. 2,2 m
 lichte Höhe Türen mind. 2 m



4.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

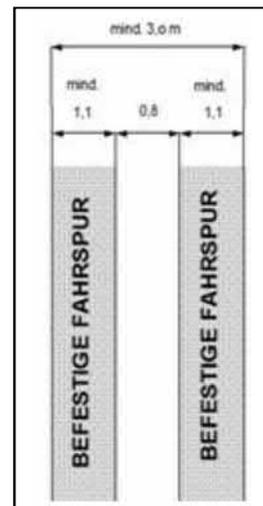
Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der nachfolgenden Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



4.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von $0,80 \text{ m}$ haben und mindestens je $1,10 \text{ m}$ breit sein.



4.4 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10% betragen. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig.

Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m aus zu runden.

4.5 Stufen und Schwellen –Bordsteinabsenkung

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen (Steigung, Gefälle) dürfen keine Stufen sein.

Der Bordstein vor der Feuerwehzufahrt muss nach den Bestimmungen des Art. 5 BayBO in Verbindung mit der Ziffer 4.2.8 der DIN 14090 (Ausgabe Mai 2003) abgesenkt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Außenradius der Einbiegung zu berücksichtigen
(Auszug aus der DIN 14090)

Die Absenkung ist erforderlich, damit die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen schadlos möglich ist. Zudem ist eine Bordsteinabsenkung für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar. Hierdurch soll unzulässiges Parken verhindert werden.

Die Bordsteinabsenkung in der erforderlichen Breite im Bereich der Feuerwehzufahrt/en auf Fahrbahnniveau, muss bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden.



5.0 Sperrvorrichtungen

„Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können“
(Auszug aus der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr).

„Die Verschlusseinrichtung dient dazu, Geräte und Einrichtungen im Bereich des Feuerwehrwesens zu verschließen. Als Schlüssel können sowohl die Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14924 als auch der Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223 benutzt werden“ (Auszug aus der DIN 14925)



Die zur Sicherung von Feuerwehrezufahrten oft verwendeten Verschlusseinrichtungen nach DIN 14925 (z.B. Drehriegelverschlüsse mit Dreikant) können von Unbefugten relativ leicht geöffnet werden und werden aus diesem Grund nicht empfohlen.

Sperrpfosten, Schranken o.ä. können aus Kostengründen auch mit handelsüblichen Bügelschlössern mit maximal 5 mm starken Bügeln gesichert werden. Solche Schlösser kann die Feuerwehr durch Zerstörung mit dem Bolzenschneider öffnen.



5.1 Sicherung von Zu- und Durchfahrten mit Landkreisschließung

Alternativ zu den vorgenannten Sperrvorrichtungen können Zu- oder Durchfahrten auch mit der Feuerwehrschießung des Landkreises Augsburg ausgerüstet werden.

Informationen hierzu erteilt im Einzelfall der Kreisbrandrat.

6.0 Randbegrenzungen

Die Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr schreibt unter Ziffer 2.1 vor, dass Flächen für die Feuerwehr eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Eine Randbegrenzung bis zu einer Höhe von 0,8 m ist aus brandschutztechnischer Sicht zulässig. Dies sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. Pfosten (siehe Bild) oder eine niedrige Bepflanzung erfolgen, damit der Verlauf unter allen äußeren Bedingungen eindeutig erkennbar ist.



Feuerwehrezufahrt – Randbegrenzung

Der Verlauf der Zufahrt und Aufstellflächen muss auch in der Nacht und im Winter gut zu erkennen sein.

7.0 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster/Loggien bzw. Balkone von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einem Auflagedruck (Flächenpressung) von mindestens **800 kN/m²** standhält.

Aufstellflächen über Hofkellerdecken, Tiefgaragen u.ä., sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12, Tabelle 2, zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen. Auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur von 5 kN/m² in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

7.1 Aufstellflächen auf Privatgrund

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle, zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Das ist analog auch auf öffentlichem Verkehrsgrund zu beachten.

7.2 Freihalten des Anleiterbereiches

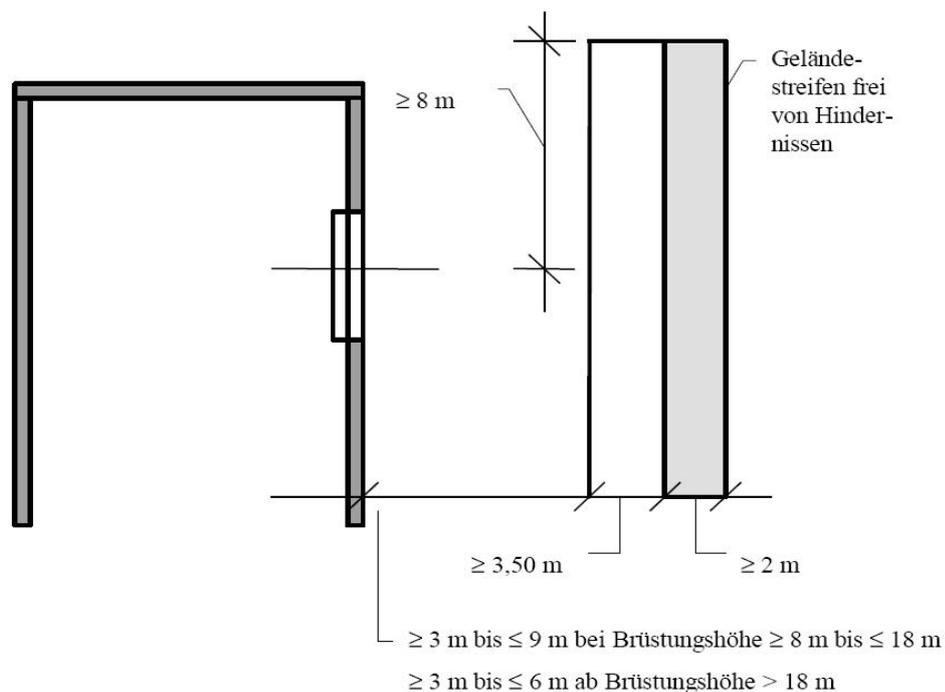
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. siehe hierzu auch Bepflanzung von Feuerwehzufahrten

7.3 Neigung von Aufstellflächen

Die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

7.4 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der an zu leiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

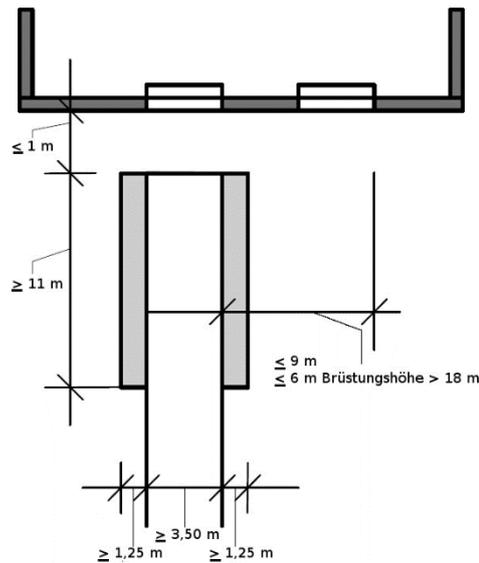


7.5 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben.

Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m, 6 m nicht überschreiten.

Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden



Feuerwehzufahrten rechtwinklig zu Außenwänden können auch über den Gehwegbereich geführt werden. Dabei ist der Bordstein abzusenken.



Feuerwehzufahrt über Gehweg

7.6 Aufstellflächen auf öffentlichem Grund

Auf öffentlichem Grund (Straße/n) ist ebenfalls die Breite von 3,5 m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2 m erforderlich.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden.

Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 4,5 m reduziert werden.

Im Bestand, bei Baustellen und im Zuge von Veranstaltungen sind Duldungen bis auf eine Breite von 3,50 m für die derzeitige Drehleiterausführung tolerierbar, wenn die Erreichbarkeit der zum Retten von Personen notwendigen Fenstern möglich ist.

Behinderung im öffentlichen Bereich



Abstützungs- und Schwenkbereich sind zu gering.
Die Drehleiter kann nicht eingesetzt werden.

8.0 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen.

Die Bewegungsflächen dienen

- dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen
- der Bereitstellung der den Fahrzeugen entnommenen Geräte
- der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

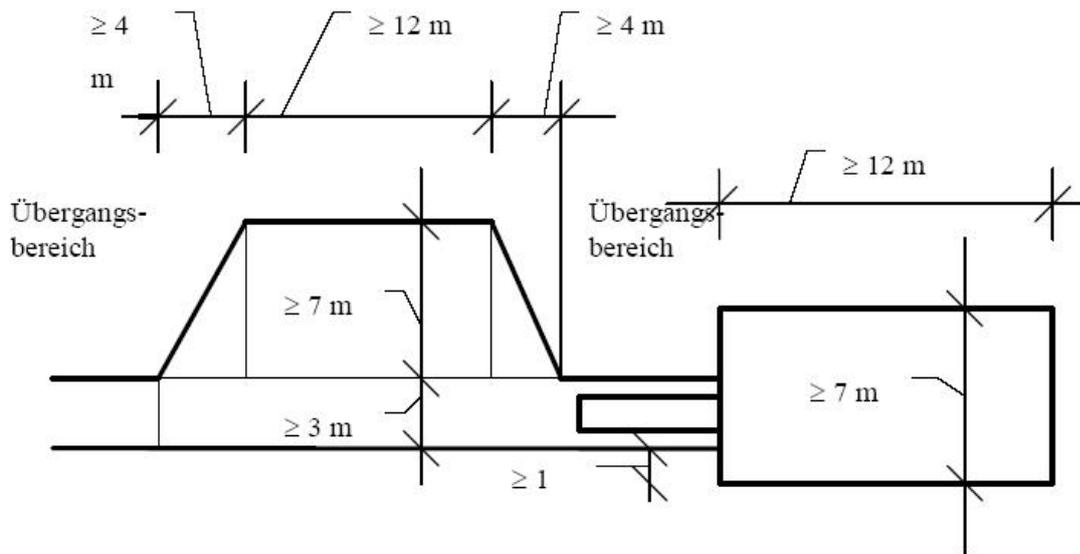
Die Bewegungsflächen können auch gleichzeitig dem Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr dienen.

Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereichs herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Wasserentnahmeeinrichtungen aber möglichst klein bleibt.

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein.

Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Die Anzahl der Bewegungsflächen sind nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr festzulegen.



9.0 Freihalten von Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

9.1 Beschilderungen von Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchfahrten nach DIN 4066 an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche

Beschilderung „Feuerwehzufahrt“ nach DIN 4066 gemäß § 12 StVO i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9 sowie Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Diese Beschilderung begründet ein Halteverbot im Bereich der Feuerwehzufahrt. Die Beschilderung der Zufahrt steht an der Grenze zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ + „anordnende Gemeinde“ - Schriftzug und/oder Siegel, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.

Zufahrten die breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden. Dadurch wird die Feuerwehzufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.



9.2 Aufstellung von Schildern nach DIN 4066 an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche

Schilder nach DIN 4066 sind wie vor beschrieben auf Privatgrund unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche entweder vom Eigentümer aufzustellen oder werden von der Gemeinde/Stadt kostenpflichtig (zu Lasten des Eigentümers) aufgestellt.

Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweils zuständigen Gemeinde/Stadt ob die Aufstellung durch die Gemeinde/Stadt vorgenommen wird oder vom Eigentümer bzw. Vertreter veranlasst werden muss.

Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Aufstellung der Schilder ist ebenfalls bei der zuständigen Gemeinde/Stadt zu stellen.

9.3 Kennzeichnung und Siegelung von Schildern nach DIN 4066 an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche (siehe auch Anlage 1)

Schilder nach DIN 4066 an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen begründen sollen, sind amtlich zu kennzeichnen. Durch die Siegelung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO.

Die Kennzeichnung der Schilder kann durch Benennung der anordnenden Behörde (Schriftzug „Gemeinde“ oder „Stadt“), einem amtlichen Klebesiegel der Gemeinde/Stadt oder dem Schriftzug in Verbindung mit dem Klebesiegel erfolgen. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehzufahrten gemäß § 12 StVO untersagt.

Schriftzug bzw. Klebesiegel sind unten rechts anzuordnen.



Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweils zuständigen Gemeinde/Stadt ob eine Siegelung anstelle oder zusätzlich zum Schriftzug der anordnenden Behörde vorgeschrieben wird.

Der Antrag auf Abnahme bzw. Siegelung der Schilder ist ebenfalls bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu stellen.

Das Siegel wird durch die Gemeinde/Stadt gestellt und durch einen Vertreter der Gemeinde/Stadt, ggf. in Anwesenheit des örtlichen Feuerwehrkommandanten angebracht, sobald die Feuerwehzufahrt regelgerecht hergestellt wurde.

Für Kommunen mit einer hohen Anzahl von Feuerwehzufahrten ist die Siegelung ausdrücklich zu empfehlen.

Den Antrag auf Abnahme bzw. Siegelung einer Feuerwehzufahrt finden Sie in den Anlage 3. Der Antrag ist per Post/ Fax an die jeweils zuständige Gemeinde bzw. Stadtverwaltung zu schicken bzw. zu faxen.

Die Kontaktdaten der Gemeinden bzw. Städte des Landkreises Augsburg finden Sie im Internet über den Pfad: www.landkreis-augsburg.de / Landkreis / Kommunen im Landkreis

Zusätzliche Informationen zur Kennzeichnung und Siegelung entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

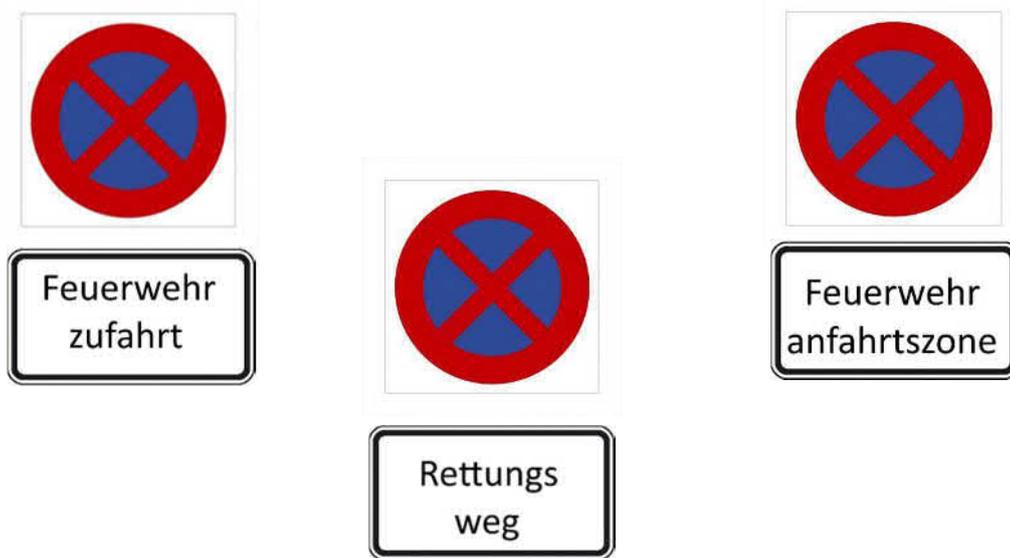
9.4 weitere Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken



Durch die Beschilderung mit dem Zeichen 283 StVO muss Anfang (Pfeil) und Ende (Pfeil) des Feuerwehrbereiches stets erkennbar sein. Der maximale Abstand zwischen zwei Halteverbotszeichen sollte je nach Erkennbarkeit zwischen 25-40 m betragen. Bei längeren Feuerwehrbereichen ist dieses Halteverbotszeichen mit zwei Pfeilen als Wiederholungszeichen zusätzlich erforderlich.

Die Beschilderung nach DIN 4066 (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift, Größe 594 mm x 210 mm) kann je nach örtlicher Lage auch ohne Halteverbotszeichen zur Ausschilderung eines Feuerwehrbereiches dienen.

9.5 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsflächen (Hinweis: verkehrsrechtliche Anordnungen, wie z.B. für Beschilderungen, Fahrbahnmarkierungen u.ä. im öffentlichen Verkehrsraum liegen in der Zuständigkeit der anordnenden Straßenverkehrsbehörde. Die Aufstellung obliegt der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt. Die Absätze 9.5 und 9.6 dienen lediglich der Vervollständigung der Empfehlung)

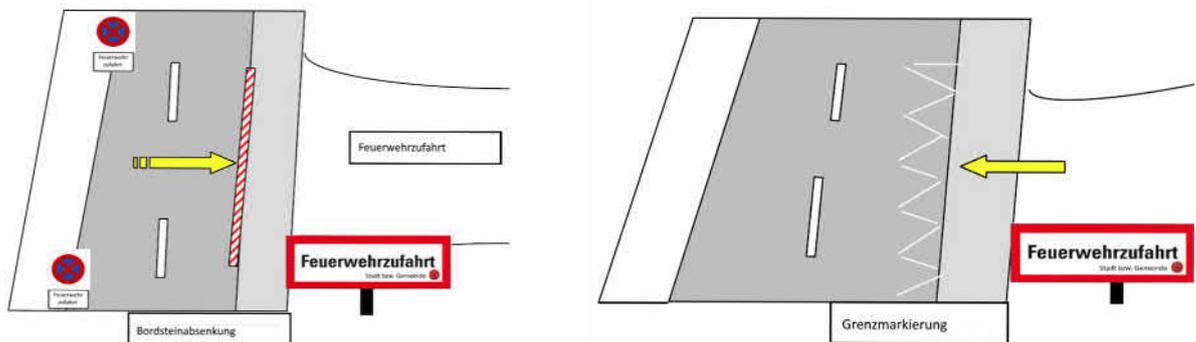


Durch die Beschilderung mit dem Zeichen 283 StVO muss Anfang (Pfeil) und Ende (Pfeil) des Feuerwehrbereiches stets erkennbar sein. Der maximale Abstand zwischen zwei Halteverbotszeichen sollte je nach Erkennbarkeit zwischen 25-40 m betragen. Bei längeren Feuerwehrbereichen ist dieses Halteverbotszeichen mit zwei Pfeilen als Wiederholungszeichen zusätzlich erforderlich.

Das Zusatzschild ist nach den Vorgaben der StVO §45 (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs.1 Satz Nr.5 StVO) auszuführen.

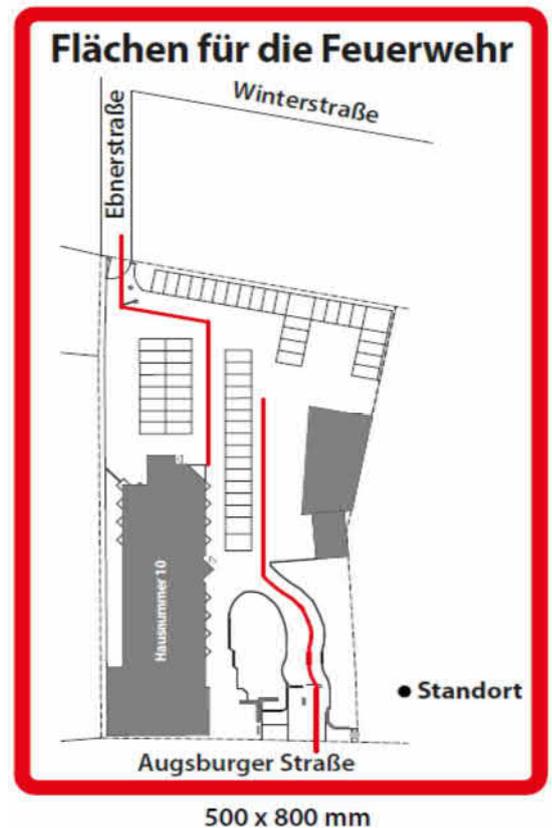
9.6 Parkstreifen

Parkstreifen müssen im Bereich von Zu- und Durchfahrten unterbrochen werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z.B. für Einbiegeradien in engen Straßen) müssen diese mit einem Halteverbotszeichen 283 nach StVO, gegebenenfalls mit Zusatzschild, gekennzeichnet oder eine Grenzmarkierung (zick zack) für Halt- und Parkverbot (Z 299 StVO= dauerhaft aufgetragen werden.



9.7 Lageplanschild

Je nach Situation des Objektes (z.B. Anleiterstellen, Löschwassereinspeisungen) und der Feuerwehru- und Durchfahrten kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehruzufahrten darzustellen. Das Schild muss die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehruzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Die Hausnummern müssen zur jeweiligen Straße ausgerichtet sein. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 x 80 cm). Sondergrößen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



10.0 Freihalten, Bepflanzung und Instandhalten von Feuerwehruzufahrten

10.1 Feuerwehruzufahrten müssen auch im Winter nutzbar sein



Die jeweiligen Eigentümer sind dafür verantwortlich die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) dauerhaft befahrbar zu halten.

Hierzu sind die Flächen von Schnee und Eis freizuhalten. Das gilt auch für Bereiche mit Rasensteinen, Einfachaufbau o.ä.

Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich vor der Feuerwehruzufahrt. Bei Bedarf sind Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt so von Schnee und Eis freizuräumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.

10.2 Baumwuchs, Hindernisse

Je Nutzungseinheit muss eine anleiterbare Stelle mit dem erstverfügbaren Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbar sein ohne dass Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Pflanzen zwischen Feuerwehrezufahren bzw. -aufstellflächen und den Anleiterstellen sind regelmäßig entsprechend zurückzuschneiden. Das gleiche gilt für die Flächen in Bereichen, die zum Schwenken bzw. Abstützen erforderlich sind.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von erschwerenden Hindernissen freizuhalten.

Dies sind jeweils mindestens 2 m Breite neben der Feuerwehraufstellfläche.

Zu den anleiterbaren Stellen (z.B. Fenster oder Balkon) ist ein Mindestkorridor von 2 m erforderlich, wobei es sich nur um punktuelle flexible Einschnürungen handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden).

Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig.

Von der Drehkranzmitte des Hubrettungsgerätes muss die Freifläche mindestens 8 m hinausreichen. Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste / Wände o. ä.).

Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen.

Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurchmesser anzusetzen (zum Beispiel gemäß der Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume).



10.3 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Um den Einsatz einer Drehleiter zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Oberleitungen von Straßenbahnen, Straßenbeleuchtungen und Telefonleitungen oberhalb der Aufstellfläche und im Schwenkbereich befinden.
Falls dies der Fall ist, muss der 2. Rettungsweg auf andere Weise hergestellt werden.

Quellen:

Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007
(letzte Änderung am 12.Juli.2017)

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007

Liste der Technischen Baubestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in der Fassung vom Januar 2015

Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bilder: Wolfgang Baumeister, 1.Kommandant, Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gersthofen

Anlagen:

- Anlage 1 Schilder nach DIN 4066 zur Beschilderungen von Flächen für die Feuerwehr nach DIN 4066 an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche
Ausführung, Abmessungen, Kennzeichnung bzw. Siegelung
- Anlage 2 Hinweise für Gemeinden bzw. Städte zum Bezug von Klebesiegeln
- Anlage 3 Hinweise für Gemeinden bzw. Städte:
AH - StVO (2) Feuerwehrezufahrten, Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs- Ordnung (Stand: 02.09.2009) zu § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Hinweisschild für Feuerwehrezufahrt nach DIN 4066

Abmessungen:

Schild - 594 mm x 210 mm (B x H), Breite roter Rand - 25 mm, Abrundungen an den Außenecken - r 8 mm
Lochungen für Befestigungsschrauben - d 4,8 mm, Abstand zu Schilderaußenkanten - 15 mm

Beschriftung

Schriftgröße "Feuerwehrezufahrt" - 63 mm (Beschriftung in der Mitte oder nach oben versetzt)
Schriftgröße anordnende Behörde "Stadt bzw. Gemeinde" - 32 mm (Beschriftung unten rechts)
Schriftart - Fette Eng- oder Mittelschrift nach DIN1451-2

Farben Schild:

Hintergrund - Weiß RAL 9010-Kfz³ / Rand - Rot RAL 3000-Kfz³ / Beschriftung - Schwarz RAL 9005-Kfz³

Siegel (rechts neben der anordnenden Behörde):

Durchmesser Siegel - 30 mm (kreisfreie Gemeinden bzw. große Kreisstädte 35 mm)
Farben Siegel - dunkler Farbaufdruck auf transparentem oder rotem Hintergrund

Varianten für die amtliche Kennzeichnung der Schilder (Rechtswirksamkeit Bußgelder/Abschleppen)

Variante 1 – Schriftzug „Feuerwehrezufahrt“ + Schriftzug „Name der anordnenden Gemeinde/Stadt“ + Klebesiegel der anordnenden Gemeinde/Stadt



Variante 2 – Schriftzug „Feuerwehrezufahrt“ + Schriftzug „Name d. anord. Gemeinde/Stadt“



Variante 3 – Schriftzug „Feuerwehrezufahrt“ + Klebesiegel der anordnenden Gemeinde/Stadt



Die jeweils zuständige Gemeinde bzw. Stadt legt verbindlich fest, welche Variante der amtlichen Kennzeichnung in ihrem Wirkungsbereich vorgeschrieben ist.

Hinweise für Gemeinden bzw. Städte zum Bezug von Klebesiegeln

Die Verwendung der Dienstsiegel (Klebesiegel) muss von der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt beim Bayerischen Hauptmünzamt beantragt werden.

Auskünfte hierzu erteilt das Bayerische Hauptmünzamt:

Bayerisches Hauptmünzamt, Zamdorfer Str. 92, 81677 München
Tel.: +49 (0)89 99 26 90-0
Fax: +49 (0)89 99 26 90-200
E-Mail: poststelle@hma.bayern.de
Internet: <http://www.hauptmuenzamt.de>

Die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des Siegels ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde erhält mit der o.g. Erlaubnis eine Grafikdatei mit dem die eigentlichen Klebesiegel angefertigt werden können. Hierzu muss die Gemeinde einen der autorisierten Hersteller für Siegel beauftragen.

Stichpunktartige Zusammenfassung relevanter Informationen:

Siegelfarbe und Unterscheidungsnummer:

Klebesiegel sind nach Vorgabe des § 6 Abs. 1 und 3 NHGV in „dunklem Farbaufdruck“ mit Unterscheidungsnummer, wahlweise auf transparentem oder farbigem Hintergrund auszuführen.

Siegeldurchmesser:

§ 7 NHGV Abs. 3 regelt den Durchmesser von Gemeindesiegeln:

„¹ Gemeindesiegel haben einen Durchmesser von 30 mm. ² Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden. ³ Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte können ein Gemeindesiegel mit einem Durchmesser von 35 mm verwenden.“

Siegelbestellung:

Die Angaben für eine Siegelbestellung können dem Bestellformular entnommen werden:

www.hauptmuenzamt.de > deutsche Sprache > Produkte > Dienstsiegel > Bestellformular. doc.

Als Dateiformate sind „.ai, .jpg, .pdf“ zu bestellen.

Das digitalisierte Siegel ist Eigentum der Gemeinde. Den Herstellern der Aufkleber sollten daher nur Kopien übergeben werden.

Siegelausführung:

Beim Einholen von Kostenvoranschlägen ist darauf hinzuweisen, dass die Siegel auf Schildern im Außenbereich angebracht werden und daher ein entsprechend witterungsbeständiges Material verwendet werden muss (kostengünstige Variante z.B. in Qualität wie Ausfuhr/Zollplaketten für Container).

autorisierte Hersteller:

Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG, Einsteinstr. 12, 85716 Unterschleißheim
Tel. 089 / 3 74 36-0
E-Mail: service@juenglingverlag.de
Internet: www.juenglingverlag.de

Stempel Herbst, Karl-Schmid-Str. 7, 81829 München, Tel. 089 / 42 70 07-0,
E-Mail: info@stempel-herbst.de
Internet: www.stempel-herbst.de

Trautwein GmbH & Co, Am Trimbuschhof 8, 44628 Herne,
Tel. 02323 / 9539-0,
E-Mail : email@sicotra.de,
Internet: www.sicotra.de

AH - StVO (2) Feuerwehruzufahrten

(2) Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs- Ordnung (Stand: 02.09.2009)

zu § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO

1. Vorbemerkung

Feuerwehruzufahrten (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, vgl. DIN 14090) sind befestigte Flächen, die im Brandfall als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr dienen. Zu den Feuerwehruzufahrten gehören auch überbaute Durchfahrten. Die Zufahrten werden von den Gemeinden im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes als Brandschutzbehörde oder im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens oder einer sonstigen behördlichen Gestattung (z. B. nach Immissionsschutzrecht) festgelegt. Die Freihaltung von Feuerwehruzufahrten ist sicherzustellen. Soweit dort öffentlicher Verkehr (vgl. Nr. II Rn. 2 der VwV zu § 1 StVO) stattfindet, gelten hinsichtlich der Kennzeichnung die StVO und hinsichtlich der notwendigen Freihaltung das Polizeirecht.

§ 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO verbietet das Halten und Parken vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten.

Diese Regelung erfasst jedoch nur das Halten und Parken

- auf gewidmeten Straßen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen vor einer Feuerwehruzufahrt und
- in (auf) der Feuerwehruzufahrt, wenn es sich um eine gewidmete Straße oder um eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Nicht erfasst wird also das Halten und Parken auf reinem Privatgrund.

2. Amtliche Kennzeichnung (Hinweisschild nach DIN 4066)

Die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehruzufahrt bewirkt, dass nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO kraft Gesetzes das Halten und Parken verboten ist. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Dort abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

Für die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehruzufahrt ist das unten gezeigte Hinweisschild nach DIN 4066 zu verwenden. Es ist rechteckig, hat einen roten Rand, trägt auf weißem Grund in schwarzer Schrift die Aufschrift "Feuerwehruzufahrt" und muss unten rechts den Namen der Gemeinde (in schwarzer Verkehrszeichenschrift "Gemeinde..." oder in roter Stempelplakette) erkennen lassen.

Ob und wo eine Feuerwehruzufahrt amtlich zu kennzeichnen ist, entscheidet die Gemeinde, ggf. im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde als für den Brandschutz zuständige Behörde. Einer Mitwirkung der Straßenverkehrsbehörde bedarf es hier nicht.

Die amtliche Kennzeichnung vor einer Feuerwehruzufahrt ist für den öffentlichen Verkehr deutlich sichtbar, i.d.R. rechts, anzubringen. Es empfiehlt sich eine Anbringung an der "Nahtstelle" öffentliche Verkehrsfläche/Feuerwehruzufahrt.

Freizuhalten ist dann die Zufahrt in einer Breite, die das ungehinderte Ein- und Ausfahren von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet.

Eine zusätzliche amtliche Kennzeichnung in (auf) der Feuerwehruzufahrt ist i. d. R. entbehrlich. Ist eine Wahrnehmbarkeit der amtlichen Kennzeichnung vom rechten Fahrbahnrand aus nicht gegeben, muss sie dort wiederholt werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Hinweisschild nach DIN 4066



Hinweis:

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, Sachgebiet IC4 (Email vom 07 Juni 2017) bestehen keine Bedenken gegen die gleichzeitige Verwendung von Schriftzug "anordnende Gemeinde bzw. Stadt" und Klebesiegel.

3. Kennzeichnung mit amtlichen Verkehrszeichen (Zeichen 283 und 299 StVO)

3.1 Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten

Reicht die amtliche Kennzeichnung nach Nr. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse oder der verkehrlichen Gegebenheiten nicht aus, so soll die Straßenverkehrsbehörde auf Anregung der Gemeinde (vgl. Art. 1 BayFwG) zusätzlich eine Freihaltung der Feuerwehruzufahrt mittels amtlicher Verkehrszeichen sicherstellen. In Betracht kommt dies vor allem dann, wenn die Freihaltung von Aufstell- oder Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr notwendig ist. In solchen Fällen kann das gesetzliche Halt- und Parkverbot durch Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung) oder mit Zeichen 283 StVO (Haltverbot) und dem Zusatzschild "Feuerwehruzufahrt" verlängert werden. Wird Zeichen 283 StVO verwendet, sind der Anfang und das Ende der Verbotsstrecke mit Pfeilen im Schild (keine Zusatzzeichen!) zu kennzeichnen.



3.2 Kennzeichnung des Anfahrtsweges

Muss unabhängig von der örtlichen Kennzeichnung wegen der besonderen örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten bereits der Anfahrtsweg der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes schon aus größerer Entfernung freigehalten werden, weil z. B. die Restfahrbahnbreite ansonsten weniger als 3 m betragen würde oder ein Kurvenbereich für längere Einsatzfahrzeuge im Innen- oder Außenradius (vgl. DIN 14090) freizuhalten ist, stehen dafür zu Zeichen 283 StVO die Zusatzschilder "Feuerwehranfahrtszone" und "Rettungsweg" zur Verfügung.